

Satzung
Jugend STARK machen e.V.
Förderverein für katholische Jugendarbeit im Dekanat EL-Mitte

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugend STARK machen e.V.“ mit dem Untertitel „Förderverein für kath. Jugendarbeit im Dekanat EL-Mitte“. Sitz des Vereins ist Meppen.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Jugendhilfe im Dekanat EL-Mitte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - Förderung von Projekten und Investitionen der gemeindlichen und verbandlichen kath. Jugendarbeit
 - Förderung der offenen Jugendarbeit, insbesondere der sozialen und kulturellen Jugendbildung
 - Förderung der schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat EL-Mitte
 - Förderung von Lehrgängen und Seminaren für Teamer*innen des Dekanates EL-Mitte
 - Beschaffung und zur Verfügung Stellung finanzieller Mittel für das Kath. Jugendbüro EL-Mitte
 - Förderung von Bildungsarbeit mit allgemeinen, politischen, sozialen und kulturellen Schwerpunkten
 - Förderung von inklusiven und integrativen Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche im Dekanat EL-Mitte
2. Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch neutral.
3. Die Förderung nicht regional bezogener Jugendarbeit wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr erreicht haben.
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Tod
5. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis spätestens 30. September erklärt werden.
6. Ein Mitglied, das den satzungsmäßigen Pflichten nicht mehr nachkommt oder in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
7. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, und der per Einzugsermächtigung von den Mitgliedern erhoben wird. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen ermäßigen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Rechnungsprüfer

Die Kassenführung sowie die satzungsmäßige und gemeinnützige Verwendung der Mittel ist von zwei Rechnungsprüfer(n)innen, die jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Ihre Aufgaben sind:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsprüfer(innen).
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - c. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - e. Beschlussfassung über Anträge mit einem Volumen von über 500,00 Euro.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 2.) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- 3.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Kassenwart/in
4. dem/der Schriftführer /in
5. dem/der jeweils zuständigen Dekanatsjugendreferenten des Dekanates EL-Mitte (geborenes Mitglied)

Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Mindestens drei von den vier wählbaren Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Vorstandsposten des/der Vorsitzenden, des/der

stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Kassenwart/in können nur von volljährigen Mitgliedern besetzt werden.

Beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Mitglieder können, nur mit Einverständniserklärung der jeweils Personensorgeberechtigten, Mitglieder des Vorstandes werden.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1 a. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- 1 b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 1 c. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 1 d. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts

2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/In und der/die jeweils zuständige Dekanatsjugendreferent/In des Dekanates EL-Mitte (als geborenes Mitglied). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
2. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom der/dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
3. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des leitenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand kann in dringlichen Situationen auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Gelder in Höhe von bis zu 500,- Euro bewilligen.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Osnabrück, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugendhilfe) im Dekanat EL-Mitte zu verwenden hat.

